

# Amtliche Bekanntmachung

## **Gemeinde Lutzingen;**

3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bekanntmachung der Genehmigung;

Rechtswirksamkeit und Bereithalten zur Einsicht nach § 6 Absatz 5 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25.05.2020 die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Lutzingen beschlossen und mit Beschluss vom 14.09.2020 festgestellt.

Um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Unterliezheim realisieren zu können, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ erweitert werden.

Die bisher im Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgesetzte Nutzungsart wird dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ angepasst.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Unterliezheim.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100

Im Osten: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 112/2  
(Straße Bäckerberg)

Im Süden: durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 99/9 und 99/10

Im Westen: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100  
(alle Grundstücke: Gemarkung Unterliezheim)

Das Landratsamt Dillingen hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) mit Bescheid vom 16.10.2020 die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, bestehend aus Planzeichnung i. d. F. vom 14.09.2020 und Begründung mit Umweltbericht i. d. F. vom 14.09.2020, rechtswirksam.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kann jedermann die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, bestehend aus Planzeichnung i. d. F. vom 14.09.2020 und Begründung mit Umweltbericht i. d. F. vom 14.09.2020, sowie die beigefügte Zusammenfassende Erklärung vom 14.09.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Lutzingen, Raiffeisenstr. 4,

89440 Lutzingen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die „Zusammenfassende Erklärung“ erläutert die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lutzingen geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lutzingen, den .....

Christian Weber  
1. Bürgermeister